

## **Straßenrechtliche Einziehung von Teilflächen im Bereich des Aachener Klinikums/Pauwelsstraße**

### **Einziehungsverfügung**

Angrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1000 N der Stadt Aachen werden Teilflächen im Bereich des Aachener Klinikums/Pauwelsstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 468 tlw., 515 tlw., 526 tlw., 529 tlw., 509, 527) als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen eingezogen. Durch die Einziehung verlieren diese Flächen ihre bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Stadt Aachen hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung am 10.06.2022 öffentlich bekanntgemacht (Hinweisveröffentlichung 11.06.2022). Gegen diese Einziehungsabsicht sind keine Einwände erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Straßenstücke wird hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung der einzuziehenden Flächen wirksam.

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen.

Das Ergebnis der Planung ist, dass die zusätzlichen Gebäude im Bereich der heutigen Stellplätze und im Teilbereich der heutigen Pauwelsstraße errichtet und über den Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - planungsrechtlich gesichert werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) ist als Eigentümer im o.g. Erweiterungsgebiet der einzige Anlieger und die UKA als bedeutendes Universitätsklinikum und bedeutender Arbeitgeber ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für den Standort Aachen. Es liegen insofern überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, die eine Einziehung der o.g. Flächen begründen.

Eine Karte mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen wird beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 08.05.2023

Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin